

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as/](http://www.admin.ch/ch/d/as/)) veröffentlicht wird.

# Verordnung über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuerverordnung, TStV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Nicht als Ersatzprodukte gelten:

- a. elektronische Zigaretten, die nach dem Verdampfer- oder Zerstäuberprinzip funktionieren, sowie deren Bestandteile;
- b. bei der Swissmedic registrierte Produkte zur Rauchentwöhnung.

#### *Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b*

<sup>1</sup> Die Hersteller von Tabakfabrikaten und die Betreiber zugelassener Steuerlager (Betreiber) müssen der Oberzolldirektion bis zum 10. Tag des Monats die Tabakfabrikate deklarieren, die im Vormonat:

- b. aus einem zugelassenen Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden; oder

### II

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 641.311